

Amtsblatt für die Gemeinde Letschin



Ortsteile Gieshof-Zelliner Loose, Groß Neuendorf, Kiehnwerder, Kienitz, Letschin,
Neubarnim, Ortwig, Sietzing, Sophienthal und Steintoch

14. Jahrgang

Letschin, den 29. April 2016

Nr. 3

Inhaltsverzeichnis	Seite
Bekanntmachungen der Gemeinde Letschin	
Planfeststellungsverfahren für die Verbesserung des Abflussprofils des Letschiner Hauptgrabens, Maßnahmen 1 – 7	2 – 4
Allgemeinverfügung Straßenrechtliche Widmungsverfügung	5
Beschlüsse Hauptausschuss	6
<u>I. Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Abtl. 2, Landentwicklung und Flurneuordnung Fürstenwalde</u>	
Öffentliche Bekanntmachung Anordnung Bodenordnungsverfahren – Wohnhäuser in Sietzing – Verf.-Nr.: 3101 16	7 – 9
<u>II. Termine</u>	
Sitzungstermine	10
Vorankündigung Sitzung der Gemeindevertretung	10
Impressum	12

Bekanntmachungen der Gemeinde Letschin**Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung zur Auslegung der Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren für die Verbesserung des Abflussprofils des Letschiner Hauptgrabens, Maßnahmen 1 – 7 vom 29.04.2016 in der Gemeinde Letschin in den Bekanntmachungskästen und im Amtsblatt der Gemeinde Letschin an.

Letschin, den 29.04.2016



Böttcher
Bürgermeister

Bekanntmachung**Planfeststellungsverfahren für die Verbesserung des Abflussprofils des Letschiner Hauptgrabens, Maßnahmen 1 – 7****I. Öffentliche Anhörung**

Für das o.a. Vorhaben wird auf Antrag des Landesamtes für Umwelt Brandenburg, Referat W 21 (Vorhabenträger) vom Landesamt für Umwelt Brandenburg, Referat W 11 (Obere Wasserbehörde), ein Planfeststellungsverfahren nach den unter V. genannten Rechtsvorschriften durchgeführt.

II. Kurzbeschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben sieht die Verbesserung des Abflussprofils des Letschiner Hauptgrabens auf einer Länge von fast 15 km von Bochows Loos bis Bahnhofstraße Letschin mit insgesamt 7 Einzelmaßnahmen vor und umfasst im Wesentlichen folgende Arbeiten:

Maßnahme 1: Beseitigung von Engstellen in Brückenbereichen (Station 1+200 bis 1+300)

Maßnahme 2: Sedimententnahme (Station 1+300 bis 2+180)

Maßnahme 3: Beseitigung von Engstellen in Brückenbereichen (Station 2+150 bis 2+210)

Maßnahme 4: Sedimententnahme (Station 2+200 bis 4+000)

Maßnahme 5: Pflanzstreifen (Station 2+460 bis 4+000)

Maßnahme 6: Retentionsraum (Station 5+940 bis 7+005)

Maßnahme 7: Böschungssicherung linksseitig Bahnhofstr. Letschin (13+980 bis 14+860)

III. Offenlegung der Unterlagen

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit **vom 11.05.2016 bis zum 10.06.2016** in der Gemeinde Letschin, Bahnhofstraße 30a, Raum 13 in 15322 Letschin zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten möglich:

Montag	09:00 – 12:00 Uhr, 12:30 – 14:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr, 12:30 – 17:30 Uhr
Mittwoch	09:00 – 12:00 Uhr, 12:30 – 14:00 Uhr
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr, 12:30 – 14:00 Uhr
Freitag	08:00 – 11:00 Uhr

IV. Hinweise zum Verfahren

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **27.06.2016** (Ende der Einwendungsfrist) bei der Gemeinde Letschin, Bahnhofsstraße 30a, 15322 Letschin oder beim Landesamt für Umwelt, Obere Wasserbehörde, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen; Vor- und Zuname des Einwenders sowie seine Anschrift sind leserlich anzugeben; die Einwendung ist zu unterzeichnen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmigen Einwendungen) ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite der Vertreter mit Namen und Anschrift zu benennen. Der Vertreter hat durch Unterzeichnen sein Einverständnis zu bekunden. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Erörterungstermin verhandelt, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgemäß Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Über Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
5. Die Nr. 1, 2, 3 und 4 gelten auch für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I [Nr. 7] S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.11.2015 (BGBl. I [Nr. 46] S. 2053, 2055).

V. Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I [Nr. 51] S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I [Nr. 35] S. 1474, 1520)

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I, Nr. 20), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10. Juli 2014 (GVBl. I [Nr. 32] S. 1, 31)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I [Nr. 7] S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I [Nr. 46] S. 2053, 2055)

Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I [Nr. 7] 2002, S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 29. November 2010 (GVBl. I [Nr. 39] S. 1)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I [Nr. 51] S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I [Nr. 35] S. 1474, 1536)

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I [Nr. 4] S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Bereinigung des Rechts der Lebenspartner vom 20. November 2015 (BGBl. I [Nr. 46] S. 2010)

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 07. Juli 2009 (GVBl. I [Nr. 12] S. 262, 264), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10. Juli 2014 (GVBl. I [Nr. 32] S. 1, 23)

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I [Nr. 18] S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 7 Asylbeschleunigungsgesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I [Nr. 40] S. 1722, 1731)

Letschin, den 29. April 2016

Böttcher
Bürgermeister



Der Hauptausschuss von Letschin hat in seiner 8. Sitzung am 05.04.2016 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss: HA-011/2016

- den Zuschlag auf ein Angebot zu erteilen

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	---	---------------	---	---------------	---

Beschluss: HA-012/2016

- den Zuschlag auf ein Angebot zu erteilen

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	---	---------------	---	---------------	---

I. Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Abtl. 2, Landentwicklung und Flurneuordnung Fürstenwalde



LAND BRANDENBURG

**Landesamt für
Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und
Flurneuordnung
Abteilung 2**
Landentwicklung und Flurneuordnung

Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde (Spree)

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung | Rathausstraße 6 | 15501 Fürstenwalde (Spree)

Refereat 23
Bodenordnung
AZ: 23-4-6474-1-2-0851/07 + 08
Verf.-Nr.: 3101 16

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Dienstszitz Fürstenwalde) hat als Flurneuordnungsbehörde beschlossen:

1. Für einen Teil der Gemeinde Letschin, Landkreis Märkisch - Oderland, wird gemäß § 53 Landwirtschaftsanpassungsgesetz¹ in Verbindung mit §§ 56 und 64 Landwirtschaftsanpassungsgesetz das

**Bodenordnungsverfahren
- Wohnhäuser in Sietzing -**

angeordnet.

Das Bodenordnungsgebiet wird für die nachstehend aufgeführten Flurstücke festgestellt:

Land	Brandenburg
Landkreis	Märkisch - Oderland
Gemeinde	Letschin
Gemarkung	Sietzing
Flur	1
Flurstücke	21/2, 22/1, 22/2, 23/1, 206, 241, 242 und 336

¹ Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Art. 40 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586)

2. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind entsprechend § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz nach § 14 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz², innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Flurneuordnungsbehörde, dem

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Fürstenwalde
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurneuordnungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

3. Der vollständige Beschluss liegt für die Beteiligten 2 Wochen lang während der Geschäftszeiten in der

Gemeinde Letschin, Bahnhofstraße 30 a, 15324 Letschin

zur Einsichtnahme aus.

² Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

4. Es wird darauf hingewiesen, dass gegen diesen Beschluss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden kann.

Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Fürstenwalde
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Fürstenwalde, den 6. April 2016

Im Auftrag



Groβelindemann
Regionalteamleiter Bodenordnung



<u>II. Termine</u>

Sitzungsplan (vorläufig) - I. Halbjahr 2016

<u>Gremium</u> <u>Beginn</u>	<u>Mai</u>	<u>Juni</u>
Gemeindevertretung 19.00 Uhr	-	16.06.
Hauptausschuss 18.30 Uhr	10.05.	07.06.
Ausschuss für Soziales 19.00 Uhr	30.05.	-
Wirtschafts- und Bauausschuss 19.00 Uhr	-	14.06.

An alle Bürger/Innen der Gemeinde Letschin !!!

Die **18. Sitzung der Gemeindevertretung von Letschin** findet voraussichtlich

am **Donnerstag, dem 16. Juni 2016**
 um **19.00 Uhr**
 im **Kino Letschin „Haus Lichtblick“**

statt. Werte Bürger/Innen, Sie werden gebeten, sich in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Letschin ca. 7 Tage vor dem Termin über die Tagesordnung der jeweiligen Gemeindevertretersitzung zu unterrichten.

Kaul
 Vorsitzender der Gemeindevertretung

Böttcher
 Bürgermeister

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Letschin
Der Bürgermeister
Bahnhofstraße 30 a
15324 Letschin * Tel.: 033475/6059-0 * Fax: 033475/279

Redaktion:

Frau Düsterhöft 033475/6059-11, e-mail: dagmar.duesterhoeft@letschin.de bzw. kontakt@letschin.de

Herstellung:

Eigendruck

Bezugsmöglichkeiten und –bedingungen:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Letschin erscheint nach Bedarf in der Regel monatlich. Es kann im Dienstgebäude der Gemeinde Letschin, Bahnhofstraße 30 a, 15324 Letschin, Zimmer 3 bezogen werden. Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; beim postalischen Bezug sind die Versandkosten zu erstatten. Das Amtsblatt kann gegen Erstattung der Versandkosten abonniert werden. Das Abonnement gilt für ein Kalenderjahr und verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn es nicht bis zum 30. November des Jahres gekündigt wird. Das Amtsblatt für die Gemeinde Letschin steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdruck im Internet unter der Adresse www.letschin.de zur Verfügung.